



# **Satzung des Vereins „Lebenshilfe Lemgo e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Lebenshilfe Lemgo e. V.**
2. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Betreuungsberechtigten sowie Freunden und Förderern.
3. Sitz des Vereins ist Lemgo.
4. Der Verein ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, auch die Förderung der Erziehung.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, die Einrichtung und das Betreiben von Einrichtungen, auch einer Kindertagesstätte, und die Durchführung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen bedeuten:
  - Werkstätten für behinderte Menschen
  - Stationäre und ambulante Wohnangebote
  - Frühförderung / Frühberatung
  - Organisation und Durchführung von Freizeit- und Sportangeboten
  - Allgemeine Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
  - Vortrags- und Informationsveranstaltungen
  - Familienunterstützende Dienste
  - Schulbegleitungen für Schüler mit besonderem Hilfebedarf
  - Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Er gehört diesem als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

### **§ 5 Öffnungsklausel**

Der Verein ist unter Beachtung der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch Tochtergesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

### **§ 6 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erstattungen und Zuschüsse öffentlicher und anderer Kostenträger
- d) Einnahmen aus Sammlungen, Werbeaktionen sowie aus Sach- und Dienstleistungen
- e) Sonstige Zuwendungen, auch Aufwandserstattungen, Eintrittsgelder oder Gebühren bei Veranstaltungen

### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Entscheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsrat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch beim Verwaltungsrat möglich ist.
  - c) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsätze der Vereinsarbeit, sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder Vorstand obliegen. Insbesondere ist sie zuständig für die:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie Beschlussfassung zu dem vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüfem Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c) Entlastung des Verwaltungsrates,
  - d) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
  - e) Wahl eines Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Verwaltungsrates,

- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf, aber wenigstens einmal jährlich einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates, in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das betrifft aber nicht die in § 16 dieser Satzung genannten Fälle.
5. Der Verwaltungsrat hat auf der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.

## **§ 10 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt, sie endet mit der Mitgliederversammlung, die über den dritten Jahresabschluss nach der Wahl beschließt. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können während ihrer Wahlperiode durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes kann sich der Verwaltungsrat durch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer von ihm betriebenen Einrichtung oder Gesellschaft stehen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand. Er achtet auf die Erhaltung der Lebenshilfeidee als Grundausrichtung bei allen Aktivitäten in der Öffentlichkeit und in den Einrichtungen. Er kontrolliert die Strategie der Geschäftsführung, das Rechnungswesen sowie die Planungen und Ziele des Vereins. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift auch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Insbesondere obliegen ihm die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben:
  - a) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Abschluss, die Änderung und die Kündigung der auf ihre Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge oder besonderen Vereinbarungen,
  - b) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften,
  - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplanes,
  - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten,
  - f) Entscheidungen über die Bildung von Tochtergesellschaften und Kooperationen und über die Vertretung des Vereins darin,
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses an die Mitgliederversammlung,
  - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten und Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den

Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,

- i) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfers,
  - j) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Auflösung von Gesellschaften oder Beteiligungen oder die Veräußerung von Beteiligungen.
3. Bei Tätigkeiten nach Ziff. a), b), c) und f) vertritt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter den Verein.
  4. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
  5. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf Beiräte berufen. Er entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes oder nach eigenem Ermessen jeweils über deren Zusammensetzung, die Art des Auftrages und die Dauer der Berufung.
  6. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Satzung redaktionell zu überarbeiten.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
3. Der Vorstand kann Gebühren erheben.

## **§ 13 Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, kann der Verwaltungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretungsmacht im Innenverhältnis dahingehend beschränken, dass die Vorstandsmitglieder bestimmte Rechtsgeschäfte nur gemeinsam abschließen dürfen.
3. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder für ein konkretes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
- a) die Führung des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates, der Grundsätze des Vereins und der kaufmännischen Sorgfaltspflicht,
  - b) die gewissenhafte und sparsame Verwendung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung, die Aufstellung eines Jahresabschlusses, eines Rechenschaftsberichtes sowie die Erstellung eines Wirtschaftsplanes,
  - d) die verantwortungsvolle Erfüllung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Einstellungen und Entlassungen, die kooperative Zusammenarbeit mit den Mitarbeitervertretungen, die Fürsorgepflicht und die Fortbildung,
  - e) die regelmäßige Information des Verwaltungsrates - auch einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich der ihnen besonders anvertrauten Aufgabengebiete - über die allgemeinen Fragen aus allen Geschäftsbereichen sowie über außergewöhnliche geschäftliche Ereignisse,
  - f) Festsetzung für Aufwandserstattungen, Eintrittsgelder und Gebühren bei Veranstaltungen.
5. Die genauen Aufgaben des Vorstandes sowie bei mehreren Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

#### **§ 14 Eltern- / Angehörigenbeiräte**

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so sind dort Eltern- und Angehörigenbeiräte zu bilden. Beirat kann nur werden, wer Vereinsmitglied und Elternteil, Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer ist, nicht dem Verwaltungsrat angehört und kein hauptamtlicher Mitarbeiter ist.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Abstimmung nach ordnungsgemäßer Einladung ist zugelassen.

## **§ 17 Vereinsvermögen**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stiftung der Lebenshilfe Lemgo, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Lemgo, im August 2019